17. Saben in Prengen die Armenverbände wegen ber bon ihnen gemachten Auswendungen einen Ersahanspruch gegen ben unterfüßten Armen, wenn biefer zu Bermögen gelangt?

Preuß. Gesetz vom 11. Juli 1891, beir. Abanderung der §§ 31, 65 u. 68 des Gesetzes zur Aussührung des Bundesgesetzes über ben Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (GS. S. 300).

- II. Zivilsenat. Urt. v. 28. März 1911 i. S. B. L. (Kl.) w. Stadtgemeinde Coln (Bekl.). Rep. II. 251/10.
 - I. Landgericht Coln.
 - IL Oberlandesgericht daselbft.

Seit Juni 1876 wurde von der verklagten Stadtgemeinde als Ortsarmenverband die wegen Geiftestrantheit entmundigte unverebelichte Berta L. in ber ftabtischen Rrantenanstalt Lindenburg aus öffentlichen Mitteln verpflegt. Einige Reit vor ihrem im Dezember 1906 erfolgten Tobe fiel ber Bertha L. von ihrem in Rugland verftorbenen Bruder ein Erbteil zu, ber von dem Bermalter ihres Rachlaffes zum Betrage von 20861,15 M bei ber Spar- und Darlehnstaffe bes Landfreises Coln verzinslich angelegt wurde. Die Beklagte beanspruchte aus bem Nachlaffe ber Berta L. an Auslagen für die biefer in der Reit vom 16. Juni 1876 bis zum 2. Dezember 1906 gemahrte Berpflegung im gangen 15189 M und wibersprach beshalb ber Aushandigung bes Nachlaffes an die Erben. Auf die infolgebeffen von diesen erhobene Rlage wurde die Beklagte durch Urteil bes Landgerichts verurteilt, in die Auszahlung des ganzen Betrages pon 20861,15 M an die Rläger einzuwilligen. Das Oberlandesgericht erachtete den Anspruch ber Stadtgemeinde für die der Berta L. in ber Beit bis zum 1. April 1893 gemährte Verpflegung für unbegründet, bagegen ben für die Berpflegung vom 1. April 1893 ab für begründet und änderte demgemäß das landgerichtliche Urteil ab. Die von ben Rlagern eingelegte Revifion murbe gurudgewiesen, aus folgenben

Grunden:

"Das Urteil des Berufungsgerichts ist insoweit angesochten, als zu ungunsten der Klüger erkannt ist, d. h. insoweit als die Klage für den Betrag von 10627,03 M nebst Zinsen abgewiesen ist. In Höhe dieses Betrages hat der Berufungsrichter der Beklagten einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die der Erblasserin der Kläger in dem Zeitraum vom 1. April 1893 bis zum 2. Dezember 1906 gewährte Berpstegung zuerkannt. Den 1. April 1893 sieht der Berufungsrichter als den maßgebenden Zeitpunkt an, weil an diesem Tage das preußische Geset vom 11. Juli 1891, betr. Ab-

anderung ber §§ 31, 65 und 68 bes Befeges jur Ausführung bes Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. Marg 1871, in Rraft getreten ift. Der Berufungerichter geht nämlich bon ber Annahme aus, bag burch bas Gefet vom 11. Juli 1891 in feinem ben § 68 bes Gesetzes vom 8. Marg 1871 ergangenden Art. III nicht nur auch fur bie Rreise und bie fonftigen in Art. I (§§ 31 bis 310) bezeichneten Kommunalverbande die prozessuale Rulassigteit ber Rlage (bie Rulaffigfeit bes orbentlichen Rechtsweges) babe ausgesprochen werden sollen, sonbern auch daß materiellrechtlich qugunften sowohl ber Rreife und ber sonstigen in Betracht tommenben Rommunalverbande, wie auch der Armenverbande ein Erfaganspruch gegen ben Unterftutien, fofern er nachträglich ju Bermogen tomme, gegeben worden fei. Diefe Unnahme bes Berufungerichters wird von ben Klagern mit der Revision als rechtsirrig angegriffen, jeboch vergeblich. Es hat bereits ber III. Livilsenat bes Reichs gerichts in feinem Urteil vom 20. Dezember 1910 (Entich. Bb. 75 S. 84), mit bem er den Erftattungsanspruch ber Armenverbande gegen ben Unterftütten für begrundet erachtet bat, ausgesprochen: "Die in ber Literatur und Rechtsprechung vertretene Anficht, bag in § 68 Abs. 2 (Art. III bes Gesetzes vom 11. Juli 1891) nur eine bas gerichtliche Berfahren betreffende Borfchrift enthalten fei, findet in bem Busammenhange mit ben vorhergebenden Bestimmungen ber 88 65-67 und 68 Abf. 1 bes Gelebes vom 8. März 1871 eine gewiffe Stüte, ift aber abzulehnen, ba überwiegende Gründe bafür fprechen, bag ber Rufat (Art. III) eine materiellrechtliche Bestimmung enthalt." Der jest erfennenbe Senat ift bem beigetreten.

Das Bundesgeset über den Unterstützungswohnst vom 6. Juni 1870 — jetzt geltend in der ihm durch das Geset vom 30. Mai 1908 gegebenen Fassung — begründete nach § 61 Abs. 1 Rechte und Berbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentslicher Unterstützung nach Borschrift des Gesetzes verpslichteten Berbänden (Orts., Landarmenverbände, Bundesstaaten); die auf anderen Titeln (Familien. und Dienstverhältnis, Bertrag) beruhenden Berpslichtungen, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, sind von dem Gesetz nicht betroffen worden (§ 61 Abs. 2). In § 62 -ist jedoch zugleich bestimmt, daß jeder Armenverband, der nach Borschrift des in Rede stehenden Gesetz einen Hilfsbedürftigen

unterftütt bat, befugt ift, "Erfat berjenigen Leiftungen, zu beren Gemahrung ein Dritter aus anderen, als den burch biefes Gefet begründeten Titeln verpflichtet ift, von bem Berpflichteten in bemfelben Dafe und unter benfelben Borausfegungen zu forbern, als dem Unterftützten auf jene Leiftungen ein Recht zusteht." Es ist bier also ausbrücklich ein Ersaganspruch ber Armenverbanbe gegen benjenigen, von dem der Unterstütte Unterftützung zu verlangen berechtigt ift, gegeben, und damit insbesondere auch ein Ersaganspruch der Armenverbande gegen die unterhaltsvilichtigen Angehörigen. In bem preufischen Gefet, betreffend die Ausführung bes Bundesgesetes über ben Unterftutungswohnfit vom 8. Marg 1871, ift über bas Berhältnis ber Armenverbande zu anderweit Berpflichteten in § 65 Abf. 1 bestimmt, bag gewiffe Berfonen (ber Chemann, Die Chefrau, Die ehelichen Eltern, Die uneheliche Mutter, Rinder) im Bermaltungswege angehalten werben konnen, bem Silfsbedürftigen (nach Maggabe ihrer gesetlichen Verpflichtung) die erforberliche laufenbe Unterftutung ju gemabren. § 68 bes Gefetes vom 8. Märg 1871 lautet: "Die Erstattung bereits verausgabter Unterftukungetoften fann ein Urmenverband in allen Källen, soweit nicht bie 88 40fig., betreffend bas Berfahren in Streitsachen ber Armenverbande, jur Anwendung tommen, nur im gerichtlichen Berfabren beanfpruchen."

Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß diefer (alte) § 68 bes Gesets vom 8. März 1871 eine rein prozessuale Borschrift enthielt, und ferner auch, daß über einen (materiellrechtlichen) Anspruch der Armenverbände gegen den Unterstützten selbst weder das Bundesgeset vom 6. Juni 1870 noch das preußische Aussührungsgeset vom 8. März 1871 sich ausgelassen hat.

Durch das preußische Gesetz vom 11. Juli 1891 sind in Art. I — der den § 31 des Gesetzes vom 8. März 1871 aufgehoben und durch die §§ 31—31e ersetzt hat — Vorschristen gegeben über die Berpstichtung, für Bewahrung, Kur und Pstege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten usw. in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen; es sind dabei, zur Entlastung der Ortsarmenverbände, insbesondere auch die Kreise zur Tragung der betreffenden Kosten (mit $^2/_3$) herangezogen, und sind ferner noch wegen sonstiger Kommunalverbände Bestimmungen getroffen. Durch

Art. II der Novelle erhielt § 65 des Gesetzes Zusätze dahin, daß das in Abs. 1 des § 65 dem Armenverbande gegebene Recht, im Verwaltungswege bestimmte Personen (den Chemann, die Chefrau, die Eltern, Kinder) zur Gewährung der dem Hilfsbedürstigen erforderlichen besonderen Unterstützung anzuhalten, in den Fällen der (neuen) §§ 31, 31a, d und e auch den Kreisen (und den anderen daselbst bezeichneten Rommunalverbänden) zustehe. Durch Art. III endlich erhielt § 68 des Gesetzes solgenden Busatz: "Der Erstattungs-anspruch im gerichtlichen Versahren steht in den Fällen der §§ 31, 31a, d und e auch den Kreisen und den anderen daselbst bezeichneten Rommunalverbänden zu. Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig."

Um die Tragweite dieser Bestimmung handelt es sich. Ihr Wortsaut spricht jedenfalls nicht gegen ihre Auffassung als einer materiellrechtlichen Vorschrift, läßt vielmehr eine solche Auffassung zu, und diese findet in folgendem eine Stüße.

Schon bei ber erften Beratung bes Gesehentwurfs, betr. bie außerorbentliche Armenlast, auf Grund welchen Entwurfs bie Novelle vom 11. Juli 1891 entstanden ift, wurde von dem Abgeordneten b. Tafchoppe, bem bemnachftigen Berichterftatter ber gur Borbereitung bes Entwurfs eingesetten Rommission, erörtert (Stenograph. Berichte, Saus ber Abgeordn. 1890/91, Bb. 2 G. 552); "baß, wenn es fich um die Biebereinziehung ber aufgewenbeten Rosten von den unterhaltspflichtigen Angehörigen ober um bie Heranziehung von unterhaltspflichtigen Angehörigen handelt (nach dem Entwurf), bas eigentumliche Berhaltnis fich ergeben fann, bag zwar dasjenige Drittel, welches ber Orisarmenverband aufgewendet hat, wieder eingezogen werden tann, diejenigen 2/, aber, welche ber Rreis aufgewendet hat, nicht eingezogen werden tonnen, weil ber Rreis fein Armenverband ift" (und nach Dlaggabe bes - bamals bestehenden - Gefetes nur die Armenverbande die betreffenden Rechte batten) Rugleich ichlug ber genannte Abgeordnete, indem er erwog, bag es fich in ben 88 65-68 bes Gefetes um bie Beranziehung Angehöriger gur Unterhaltspflicht, bzw. jur Erftattung von bereits verausgabten Unterftugungetoften handele, jur Befeitigung ber von ihm vorbezeichneten Ubelftanbe beispielsweise por, bem § 68 folgenden Abs. 2 zu geben: "Der gerichtliche Anspruch auf Erstattung verausgabter Unterstützungskoften sowie der Antrag auf Heranziehung der Angehörigen (§ 65) steht auch den Kreisen im Falle der §§ 31, 31a und 31b (des damaligen Entwurfs) bezüglich der von ihnen zu tragenden außerordentlichen Armenlast zu."

In der zur Vorberatung des Gesetzentwurfs eingesetzen Kommission wurde ein Gegenentwurf (II) eingebracht. Mit dessen Artt. IV und V wurde beantragt: in Art. IV, dem § 65 des Gesetzes einen "Absatz 4" zu geben, inhalts dessen die Bestimmungen des § 65 Abs. 1 auch auf die Kreise und sonstigen, in Betracht kommenden Kommunalsverdände erstrecht würden; in Art. V, dem § 68 des Gesetzes diesienigen "Sätze" hinzuzusügen, die demnächst als der neue zweite Teil des § 68 Gesetz geworden und oben schon wörtlich wiedergegeben sind (Art. III des Gesetzes vom 11. Juli 1891).

Bgl. Stenographische Berichte, Saus der Abgeordn. 1890/91; Anlagen Bb. 3 S. 2382—2340.

Bar Begründung seines Gegenentwurfs führte der Antragsteller bezüglich der Arti. IV und V (des Entwurfs, Art. II und IVI des Geses) aus (S. 2835): "In Art. IV sei den Kreisen das gleiche Recht auf Heranziehung der Angehörigen zur laufenden Unterstützung des hilfsbedürftigen verliehen, welches die Armenverdände besäßen. Es sei ein dringendes Erfordernis der Billigkeit, die Kreise, da sie nicht zu Armenverdänden erklärt werden könnten, aber troßdem armenrechtliche Lasten mittragen müßten, wenigstens in jener Beziehung den Armenverdänden gleichzustellen. Dasselbe Ziel versolge Art. V bezüglich der Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten. In beiden Fällen seien auch die sonstigen in den SS 31 sig. bezeichneten Kommunalverdände in gleicher Weise zu behandeln wie die Kreise."

Der Bericht ber Kommission besagt in ber hier fraglichen Beziehung (S. 2836): "Bu Art. V bes letteren (bes vorbezeichneten Gegenentwurfs) wurde seitens des Regierungstommissars bemerkt, daß es zweiselhaft erscheine, ob nicht schon aus Grund der "nützlichen Berwendung" die Erstattung bereits verausgadter Armenpstegekosten verlangt werden könne. Die Kommission beschloß jedoch, zur Sicherheit der Kreise usw. diesen Erstattungsanspruch ausdrücklich zu gewährleisten, und nahm den Art. V einstimmig an. Hierbei wurde noch betont, daß in diesem Artisel absücklich der Wortz-

laut des § 65 des Gesets vom 8. März 1871 gewählt sei, da es sich nicht, wie in § 65 a. a. D., um das Verwaltungsstreitversahren, sondern um den ordentlichen Rechtsweg handle, und daher der Kreis der Erstattungspstlichtigen sich nach privatrechtlichen Normen verschieden regeln musse."

Die Beschlüsse der Kommission sind sobann burch eine Redaktionskommission zusammengestellt; diese hat, wiewohl nach dem von der Kommission angenommenen Entwurf § 65 einen neuen "Absat" erhalten sollte, dem § 68 aber die neuen "Säte" "hinzugefügt" werden sollten, die Fassung beschlossen: "Der § 65 — erhält am Schlusse solgende Zusäte", "der § 68 — erhält solgenden Rusat".

Bei den Beschlüssen der Kommission ist es, soweit es hier in Betracht kommt, in dem weiteren Stadium der Gesetzebung unbeanstandet verblieben; es sind die Artt. II und III des Gesetzes in der 2. und 3. Beratung im Plenum ohne Debatte angenommen, nachdem bezüglich ihrer nur noch der Abgeordnete v. Rauchhaupt in allgemeinen Außerungen zu dem Gesetzenwurf bemerkt hatte: "Da für die Kreise die öffentlichrechtliche Berpslichtung geschaffen ist, mindestens 2/s der Spezialunterhaltungskoften zu tragen, so muß er (der Kreis) auch das Recht erhalten, von den den Armenverbänden ersatzssschlichtigen Berwandten Ersatz zu fordern. Deshalb sind die Artt. II und III ganz neu eingestägt."

Bgl. Stenographische Berichte, Haus ber Abgeordn. 1890/91, Bb. 5 S. 2555, 2565, 2607.

Bei dem Wortlaut und der aus dem Vorstehenden ersichtlichen Entstehung des Gesets hat sich der Senat der eingangs
bezeichneten Auffassung des III. Zivilsenats, es handle sich bei
der neuen Bestimmung um eine materiellrechtliche Vorschrift, angeschlossen. Die Kommission hat zunächst jedenfalls bezüglich
der Ersatzansprüche der Kreise und sonstigen Rommunalverdände
gegen die unterhaltspstichtigen Angehörigen des Unterstützten auf
einem materiellrechtlichen Standpunkt gestanden. Die Armenderbände hatten nach § 62 des Bundesgesetzes einen Ersatzanspruch
gegen jene Angehörigen; es sollte vermieden werden, daß etwa
die Kreise wegen der ²/₈, womit sie nach den Bestimmungen der
Novelle an der Tragung der Lasten beteiligt waren, einen solchen
Anspruch nicht hätten; die Kreise sollten den Armenderbänden gleich-

gestellt werden. Der Regierungskommissar gab zur Erwägung, ob die Kreise (und die sonstigen Kommunalverbände) nicht schon auf Grund der "nütlichen Berwendung" Ersat verlangen, also den materiellrechtlichen Anspruch erheben könnten; das erschien aber der Kommission zu unsicher, und sie beschloß einstimmig, zur Sicherheit den Ersatanspruch den Kreisen usw. ausdrücklich zu gewährleisten (wie der Antragsteller sich ausgedrückt hatte, den Kreisen das Recht auf Heranziehung der Angehörigen zu verleihen). Es ist dabei, was die Angehörigen des Unterstützten anlangt, auch ferner noch ausdrücklich erwogen worden, daß die unterhaltspflichtigen Angehörigen in Betracht kämen, und der Kreis dieser Angehörigen sich nach den Normen des Brivatrechts richten müsse.

Wenn nun danach burch § 68 bes Gesetzes, wie er seit bem 1. April 1893 gilt, ben Rreisen usw. ein Rechtsanspruch gegen bie unterhaltspflichtigen Angehörigen bes Unterflütten gegeben worben ift. § 68 also überhaupt eine materiellrechtliche Borichrift enthält, so wird bei bem Wortlaut bes Gefenes, ber bie unterhaltspflichtigen Angeborigen und ben Unterftusten felbft in gleicher Beife als Borpflichtete bezeichnet, nicht angenommen werben können, daß es fich zwar bezüglich bes Erfaganfpruchs gegen bie Angehörigen um eine materiellrechtliche, aber beguglich eines Anipruchs gegen ben Unterftütten felbst um eine formale, prozessuale Borichrift handele. muß babei freilich anerkannt werben, bag bei den gesetgeberischen Berhandlungen nicht besonders bervorgetreten, insbesondere auch. soweit aus ben Berichten erfichtlich, von bem Antragfteller bei Begrundung seines Antrages in ber Rommission und bei den Aukerungen bes Abgeordneten v. Rauchhaupt in der 2. Beratung nicht ausbrudlich erörtert ift. bag ber Erfatanfpruch auch gegen ben Unterftutten felbft gegeben ("verlieben") werben folle; und es ift ferner anzuertennen, bag es nach bem bis babin in Breugen geltenben Recht streitig war und insbesondere auch für die einzelnen Landesteile je nach ben in benselben geltenben Rechten verschieben beantwortet wurde, ob ben Armenberbanden ein Erfahanfpruch gegen ben (gu Bermogen gelangten) Unterftütten guftebe ober nicht. Aber ber Gefet geworbene Antrag hat von vornherein ben Anspruch gegen ben Unterstütten felbst und ben Unspruch gegen bie unterhaltspflichtigen Ungehörigen unmittelbar und gleichwertig nebeneinandergestellt, so bag eine Unterscheibung in der Auffassung des Gesetzes nach ben bezeichneten Richtungen bin, nicht angängig erscheint.

Mus bem Borbemertten wurde junachft nur ju entnehmen fein, daß burch bie Rovelle von 1891 ben Rreifen (und ben betreffenden anberen Kommunalverbanden) ein Erstattunasanspruch gegen bie unterhaltspflichtigen Angehörigen und gegen ben Unterftusten felbst gegeben worden ift. Es fommt beshalb weiter noch in Frage, ob basielbe Recht auch ben Urmenverbanden gewährt ift. Die Frage ift ebenfalls zu bejaben. Schon ber Sinn und Zwed bes Befeges fprechen bafur. Bei ben gefetgeberifchen Beratungen ift, wie ber Berufungerichter mit Recht ausführt, immer nur hervorgehoben worben, daß ben Rreifen, wie fie nunmehr zu ben Laften ber Armenpflege herangezogen würben, auch bie gleichen Erftattungs. möglichkeiten wie ben Armenverbanden einzuräumen feien; nirgend ift angebeutet, ben Rreifen (und ben fonftigen Rommunalverbanben) einen Borgug gegenüber ben Armenverbanben gu gemahren; jebe Ungleichheit in ben fraglichen Beziehungen follte, wie erörtert, vermieben merben. Der Schluffat in bem jetigen 8 68: "bie Rlage ift gegen ben Unterftütten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen gulaffig" bezieht fich nicht nur auf ben neuen, fondern ebenfowohl auch auf ben alten Teil bes § 68, also wie auf bie Rreife und bie in 88 31, 31a, d und e bezeichneten Rommunalverbande fo auch auf die Armenverbande. Der Rufat des Art. III der Rovelle ju 8 68 bes Gefetes foll nicht einen befonderen, in irgendwelcher Begiehung fich in Gegensat ober Sonberung zu bem alten § 68 ftellenben "Absat" bilben; er soll vielmehr — auch ausweislich bes Antrages. auf bem er beruht, und ausweislich ber Beschluffe ber Rommiffion lediglich bem alten 'Sat bes § 68 zwei neue "Sate" "hinzufugen", wie benn auch Rrech. Die Reichsgesete über ben Unterftutungswohnfit ufm., 7. Auflage 1908, S. 955, ben § 68 nicht in zwei Ablaten, sondern in einem, in brei unmittelbar binter- und nebeneinander herlaufenden Saten jum Abbrud bringt. Daß § 68 bes Gefetes bon bem Burgerlichen Befetbuch nach Art. 103 bes Ginführungsgesebes unberührt geblieben ift, ift unbedenklich mit bem Berufungerichter angunehmen.

Endlich mag noch bemerkt werden, daß auch das Bundesamt für das Heimatwesen in seinem Urteil vom 13. September 1903,

Entsch. des Bundesamts usw. Heft 36 S. 44, sich dahin ausgesprochen hat, daß der Armenverband aus § 68 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 in der Fassung der Novelle vom 11. Juli 1891 einen Erstatungsanspruch gegen den Unterstützten hat.

Borftebendem gemäß war die Revision der Rläger, wie geschehen, zurudzuweisen."

¹ Sir die bier vertretene Auffaffung vol. auch Entich d. Bundes= amis usw. bom 1. April 1905 im Breuß. Berwalt.-Bl. 1904/05, 26. Rahrg., S. 938 Rr. 19: Schaefer, in Gruchot's Beitr. Bb. 41 S. 91 fig. (insbef. S. 97-107); Eger, Reichagel, fiber b. Unterft.-Bohnf. 1909 G. 418 in Anm. 4; Rrech, Die Reichsgel, über b. Unterft.=Bohnf. 7. Aufl. 1908 G. 355 Anm. 2 ju § 68; Dishaufen, Zeitichr. f. bas heimatwefen 1900 G. 278; Stolzel, Rechtsweg u. Rompetengtonflitt G. 198 unter 3 u. Anm. 17; Urt. d. DLG. Frantfurt bom 24. Ottober 1900 bei Greve, Die Erftattungsanfpruche ber Armenberbanbe. Borna-Leipzig, 1904 S. 12; Urt. b. DLG. ju Bofen bom 6. Mai 1908, RSpr. b. DUG. Bb. 18 G. 54; Münfterberg, in den Schriften b. Deutschen Bereins für Armenpflege und Bohltat Beft 41 G. 2. Anderer Meinung: Jebens, im Breuf. Bermaltungsbl. 1905/06, 27. Jahrg., S. 387 fig.; Simonfohn, in ber Reiticht, für b. Armenwefen, 6. Jahrg. 1905, G. 136 fig.; Greve, Die Erftattungeanfprüche ber Urmenverbande, Borna : Leipzig, 1904 6. 14; Riebner, Rommentar jum Ginfel. 3. BGB. 1901 gu Art. 108 Anm. 2; Urt. b. DBG, Coln v. 18. Oftober 1905 im Breuf. Berwaltungebl. 1905/06, 27. Jahrg., S. 145; Urt. d &G. gu Machen bom 16. Januar 1899 in ben oben angeführten Schriften bes Deutschen Bereins fur Urmenpflege usw. G. 7; b. Speth=Schutberg, Der Erfaganspruch ber Armenverbanbe ufw. Diff. Leipzig 1907 G. 14fig. D. E.